

ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2018.32 vom 29. Januar 2019

ZH Steuerrekursgericht, 2019-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_GR.2018.32

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2018.32 du 29 janvier 2019

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2018.32 del 29 gennaio 2019

Regeste

Architekturhonorar, Eigenleistung, Kostentarif, GU-Honorar . - Beim Neubau eines Wohngebäudes mit drei Wohneinheiten rechnete die Rekursgegnerin nach dem Kostentarif einen Stundenlohn von Fr. 135 und einen Schwierigkeitsgrad n von 1,1 an. Eine Kontrollrechnung mittels der alten SIA-Ordnung ergibt, dass dies sehr grosszügig ist. Die zusätzliche Anrechnung eines GU-Honorars ist nicht angebracht.

Erwägungen

E. 1

GR.2018.32

- 11 - frist (Art. 4.53 SIA 102 [2014]). Die Pflichtige behauptet indessen nicht, sie hätte tatsächlich solche Leistungen erbracht. Das Risiko, gegebenenfalls solche Leistungen in Zukunft erbringen zu müssen, stellt indessen keine Leistung dar, die zu entschädigen wäre. Aus der Tatsache, dass andere Gemeinden des Kantons Zürich ein GU- Honorar anrechneten, kann die Pflichtige nichts zu ihren Gunsten ableiten. Diesbezüglich ist auf oben (lit. e) zu verweisen. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht demgemäss nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.